

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Wirtschaftspolitik
Effingerstrasse 1
3003 Bern

14. August 2006

Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Vernehmlassungsentwurf zur Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungen Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Die Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungen ist ein Teilprojekt im Rahmen der Anstrengungen des Bundesrates, den unternehmerischen Alltag zu vereinfachen und Regulierungen abzuschaffen. Die strategische Ausrichtung der angestrebten Wachstumspolitik erachten wir als sinnvoll und notwendig. Unsere Kontakte, insbesondere zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zeigen uns deutlich, dass die administrative Entlastung ein echtes Anliegen ist. Die vorgeschlagenen Aufhebungen und Vereinfachungen von Bewilligungen begrüssen wir grundsätzlich. Allerdings haben wir Vorbehalte zur Abschaffung der Einleitbewilligung von nicht verschmutztem Abwasser sowie zur Abschaffung der Bewilligungspflicht bei der Arbeitsvermittlung und unterbreiten Ihnen dazu entsprechende Änderungsanträge.

2. Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (SR 941.31)

Die Aufhebung der Handelsbewilligung erachten wir als sinnvoll und zweckmässig. Mit der Beibehaltung der Schmelzbewilligung besteht noch ein Instrument, um den illegalen und hehlerischen Handel mit Schmelzgut und Schmelzprodukten im grossen Umfang zu unterbinden.

3. Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (SR 680)

Der Bund hat gemäss Verfassungsauftrag für einen einheitlichen Wirtschaftsraum zu sorgen. Das bisherige Bewilligungsverfahren für den interkantonalen Handel mit gebrannten Wassern widerspricht, wenn auch im marginalen Bereich, diesem Auftrag und ist deshalb richtigerweise aufzuheben.

4. Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)

Einleitbewilligungen werden heute für die Grundstücksentwässerung und für die Entwässerung der Verkehrswege erteilt. In der Wohn- und Kernzone sowie in der Landwirtschaft hat der Kanton Solothurn für die Grundstücksentwässerung die Bewilligungserteilung für Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer an die Gemeinden delegiert. Die Gemeinden erteilen die Einleitbewilligung zusammen mit der Baubewilligung. In der Gewerbe- und Industriezone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und in den übrigen Bauzonen ist – mit wenigen Ausnahmen – der Kanton zuständig. Die Entwässerung von Verkehrswegen und damit verbunden die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bewilligt grundsätzlich der Kanton. Einzig für Geh- und Radwege sind die Gemeinden zuständig.

Diese Regelung hat sich aus verschiedenen Gründen bewährt. Der generelle Entwässerungsplan zeigt zwar auf, in welchen Gebieten das nicht verschmutzte Abwasser versickert bzw. in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden muss, bei der Grundstücksentwässerung ist jedoch insbesondere in der Gewerbe- und Industriezone in jedem Fall die Nutzung der Liegenschaft in die Beurteilung einzubeziehen. So darf das Meteorwasser von verschiedenen Flächen wie Umschlagplätze, Vorplätze etc. meistens nicht in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Aus diesen Gründen wird nach wie vor eine Bewilligung für die Grundstücksentwässerung nötig bleiben, entweder über die Kanalisationsbewilligung der Gemeinde oder eben in Spezialfällen, wo die Industriebetriebe Meteorwasser direkt in ein Oberflächengewässer leiten wollen, über die Einleitbewilligung des Kantons. Sollte der Kanton nicht mehr die gesetzliche Grundlage für eine solche Einleitbewilligung haben, müssten die Gemeinden bei der Erteilung ihrer Kanalisationsbewilligung künftig auch allfällige direkte Einleitungen in ein Oberflächengewässer integrieren. Eine Reduktion des Bewilligungsaufwandes wird sich deshalb durch die vorgesehene Aufhebung der Einleitbewilligung nicht ergeben.

Beim Bau oder der Sanierung von Verkehrswegen kommt heute der Entwässerung generell grosse Bedeutung zu. Die Beurteilung, ob das Verkehrswegeabwasser verschmutzt ist, erfolgt aus der Sicht des Zielgewässers (Vorfluter). Also entscheiden nicht allein die Eigenschaften des Abwassers darüber, ob es als verschmutzt zu gelten hat oder nicht, sondern auch der Zustand des Gewässers, in welches das Abwasser gelangt. Diese Beurteilung ist in jedem Fall vorzunehmen. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Beurteilung (und Bewilligung) über die Entwässerung von Verkehrswegen unumgänglich. Die vorgesehene Änderung von Art. 7 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) könnte fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass künftig das Meteorwasser direkt in Oberflächengewässer eingeleitet werden kann, ohne dass die Gewässerschutzbehörde kontaktiert werden muss. Damit würden die Anstrengungen der letzten Jahre, die Entwässerung der Verkehrswege zu verbessern und das von ihnen ausgehende beträchtliche Verschmutzungspotenzial bereits in der ersten Planung zu berücksichtigen, torpediert.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir darauf zu verzichten, die kantonale Bewilligung für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser aufzuheben. Eine solche Aufhebung verschafft nur Unsicherheiten, ohne aber den Bewilligungsaufwand zu verringern, da die Entwässerung von Liegenschaften ohnehin durch die Baubehörde beurteilt werden muss und auch die Entwässerung von Verkehrswegen meistens durch die Gewässerschutzbehörde zu beurteilen ist.

5. Umweltschutzgesetz (SR 814.01)

Das Sammeln, das Befördern und die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen ist im Sinne von Art. 30f Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen

(VeVA; SR 814.610) geregelt. Die Aufhebung von Art. 30f Abs. 4 ändert nichts am heutigen Vollzug.

Mit der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) wurde neu die Kategorie der „anderen kontrollpflichtigen Abfälle“ (ak-Abfälle) geschaffen. Wie bei den Sonderabfällen, wird auch deren Sammlung, Beförderung und Organisation der Entsorgung mit der VeVA geregelt. Somit kann auch Art. 30g Abs. 2 USG aufgehoben werden.

6. Arbeitsgesetz (SR 822.11)

Die vollständige Übertragung der Vollzugskompetenzen beim Unterstellungsverfahren von Betrieben unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe (Art. 5 ArG), und dem Plangenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren (Art. 7 ArG) entspricht der angestrebten Aufgabenneuverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen im Bereich des Arbeitsgesetzes. Den Kantonen obliegt demnach der Vollzug und dem Bund die Oberaufsicht. Durch diese Aufgabenteilung können die Verfahrensabläufe vereinfacht und beschleunigt werden. Doppelspurigkeiten und Reibungsflächen werden abgebaut oder vermieden. Die Unternehmen erhalten einen klar definierten Ansprechpartner. Wir begrüssen deshalb ausdrücklich die vorgeschlagenen Vereinfachungen.

7. Arbeitsvermittlungsgesetz (SR 823.11)

Das geltende Recht geht bei den Bewilligungsverfahren für die Personalvermittlung und den Personalverleih von einer gewissen Parallelität aus. Ebenso werden in beiden Bereichen des Arbeitsvermittlungsgesetzes Aktivitäten vom Ausland aus in die Schweiz untersagt. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die Bewilligungsverfahren vereinfacht werden sollen. Im Sinne einer besseren Transparenz für alle Beteiligten sind wir aber der Ansicht, dass für die Personalvermittlung und den Personalverleih weiterhin die gleichen Bewilligungsverfahren gelten sollen. Konkret schlagen wir Ihnen deshalb vor, bei der Personalvermittlung die bisherige eidgenössische Bewilligungspflicht, gleich wie beim Personalverleih, durch eine kantonale Bewilligungspflicht zu ersetzen. Somit haben die Personalvermittler und -verleiher sowohl für das Inland- wie das Auslandsgeschäft einen kantonalen Ansprechpartner. Gleichzeitig schlagen wir Ihnen vor, bei der Personalvermittlung, gleich wie beim Personalverleih, ausländischen Betrieben weiterhin zu verbieten, sich vom Ausland aus in die Schweiz hinein zu betätigen. Wir gehen davon aus, dass sich die Umsetzung unseres Vorschlages auch positiv auf die Durchführung der Flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr auswirken wird. In diesem Zusammenhang erachten wir es als verfrüht, bei der Personalvermittlung eine Liberalisierung des Auslandsgeschäftes vorzunehmen und die Bewilligungspflicht durch eine Registrierung zu ersetzen. Damit verbunden wäre zudem eine sehr aufwändige Kontrolltätigkeit. Hingegen sind die im Bereich des Personalverleihs vorgeschlagenen Vereinfachungen für uns nachvollziehbar und können im gleichen Umfang auch bei der Personalvermittlung vorgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Überprüfung unseres Vorschlages.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*